

Für die Praxis

Erforderlich sind deutsche Sprachkenntnisse nach dem **Europäischen Referenzrahmen B1**. Dies können Sie durch Vorlage eines der folgenden Unterlagen nachweisen:

- „Zertifikat Integrationskurs“ des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
- Deutscher Hauptschulabschluss oder gleichwertiger oder höherer deutscher Schulabschluss,
- Zeugnis über die Versetzung in die zehnte Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule (Realschule, Gymnasium oder Gesamtschule),
- Zeugnisse der letzten vier Schuljahre an einer deutschsprachigen Schule mit erfolgter Versetzung in die jeweils nächst höhere Schulklasse,
- Abschlusszeugnis/Diplom usw. eines Studiums an einer deutschsprachigen (Fach-) Hochschule,
- Abschlusszeugnis/Gesellenbrief usw. einer deutschsprachigen Berufsausbildung,
- das Zertifikat Deutsch B1 eines zertifizierten Sprachkursträgers (Alte, Goethe, Telc)
- oder ein gleichwertiges oder höherwertiges Sprachdiplom (z.B. Zertifikat Deutsch für Jugendliche, Deutsches Sprachdiplom der KMK Stufe 1 oder 2, Bulats Deutsch (ab Testwert 40-59, ALTE-Stufe 2), Zertifikat Deutsch für den Beruf, Zertifikat Deutsch Plus, TestDaF, Dt. Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH, Zentrale Mittelstufenprüfung (ZMP), MD - Mittelstufe Deutsch, Prüfung Wirtschaftsdeutsch, Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP), Kleines Deutsches Sprachdiplom, WD – Wirtschaftssprache Deutsch, Großes Deutsches Sprachdiplom

Wenn Sie keinen dieser Nachweise vorlegen können oder bei einem persönlichen Gespräch Zweifel am Vorliegen der erforderlichen Sprachkenntnisse bestehen, kann die Einbürgerungsbehörde Sie auffordern, an einer Sprachprüfung, z. B. an einer Volkshochschule teilzunehmen.

Bei einem minderjährigen Kind, das im Zeitpunkt der Einbürgerung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sind die Voraussetzungen bei einer altersgemäßen Sprachentwicklung erfüllt.

Ausnahmen:

Vom Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse wird abgesehen, wenn Sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aufgrund Ihres Alters diese Voraussetzung nicht erfüllen können. In diesen Fällen kann von Ihnen verlangt werden, dass Sie entsprechende fachärztliche Gutachten vorlegen.

Bei Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und seit zwölf Jahren ihren rechtmäßigen im Inland haben, genügt es, wenn sie sich ohne nennenswerte Probleme im Alltagsleben in deutscher Sprache mündlich verständigen können.

VAH-StAG

8.1.2.1.1 Sprachkenntnisse

Ergänzende Anmerkung:

Bei der Prüfung der Sprachkenntnisse im Rahmen des Ermessens ist in der Regel der Maßstab des neuen § 10 Abs. 4 anzulegen. Auch bei der Ermessenseinbürgerung ist daher grundsätzlich ein Sprachniveau zu verlangen, das dem Zertifikat Deutsch entspricht (B 1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen – GER -).

8.1.2.1.2 Nachweis der Sprachkenntnisse

Ob ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorliegen, ist von der Staatsangehörigkeitsbehörde festzustellen.

Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse sind in der Regel nachgewiesen, wenn der Einbürgerungsbewerber

a) eine Bescheinigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (vor dem 28. August 2007 eines Integrationskursträgers) über die erfolgreiche Teilnahme an einem Sprachkurs im Rahmen des Integrationskurses (§ 43 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes) vorweist,

b) in sonstiger Weise das Zertifikat Deutsch oder ein gleichwertiges oder höherwertiges Sprachdiplom erworben hat,

c) vier Jahre eine deutschsprachige Schule mit Erfolg (Versetzung in die nächsthöhere Klasse) besucht hat,

d) einen Hauptschulabschluss oder wenigstens gleichwertigen deutschen Schulabschluss erworben hat,

e) in die zehnte Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule (Realschule, Gymnasium oder Gesamtschule) versetzt worden ist oder

f) ein Studium an einer deutschsprachigen Hochschule oder Fachhochschule oder eine deutsche Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat.

Sind die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nicht oder nicht hinreichend anhand von Zeugnissen oder Zertifikaten nachgewiesen, ist dem Einbürgerungsbewerber ein Sprachtest, ggf. auch ein Sprachkurs zu empfehlen; es sei denn der Einbürgerungsbewerber verfügt nach der in einem persönlichen Gespräch gewonnenen Überzeugung der Staatsangehörigkeitsbehörde offensichtlich über die geforderten Sprachkenntnisse. In diesen Fällen kann auf einen Sprachtest verzichtet werden.

8.1.2.1.3 Ausnahmen vom Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse

Von den Anforderungen an ausreichende deutsche Sprachkenntnisse ist abzusehen, wenn der Einbürgerungsbewerber sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder altersbedingt nicht erfüllen kann (vergleiche Nummer 10.6). Die fehlenden oder mangelhaften Sprachkenntnisse müssen auf die Behinderung oder Krankheit oder altersbedingte Beeinträchtigung zurückzuführen sein, z.B. Legasthenie.

Bei Kindern unter 16 Jahren reicht eine altersgemäße Sprachentwicklung in deutscher Sprache aus, die bei schulpflichtigen Kindern durch Schulzeugnisse nachgewiesen werden soll (vergleiche Nummer 10.4.2).

Ergänzende Anmerkung:

Im Rahmen des Ermessens sind jedoch weitere Ausnahmen möglich, z.B. bei Analphabeten, bei Personen über 60 Jahren mit mindestens 12-jährigem rechtmäßigem Aufenthalt (vergleiche Nummer 8.1.3.7), bei Personen, an deren Einbürgerung ein besonderes öffentliches Interesse (vergleiche Nummer 8.1.3.5) besteht.

8.1.3.7 Ältere Personen

Bei Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und seit zwölf Jahren ihren rechtmäßigen Aufenthalt (vergleiche Nummer 8.1.2.3) im Inland haben, genügt es abweichend von Nummer 8.1.2.1.2, wenn sie sich ohne nennenswerte Probleme im Alltagsleben in deutscher Sprache mündlich verständigen können.

10.4.2

Die altersgemäße Sprachentwicklung bei minderjährigen Kindern, die der Schulpflicht unterliegen, soll durch Schulzeugnisse nachgewiesen werden.

10.6 Zu Absatz 6 Ausnahmeregelungen

Von den Voraussetzungen der ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 und der Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 wird zwingend abgesehen, wenn der Einbürgerungsbewerber wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aufgrund seines Alters nicht in der Lage ist, diese Voraussetzungen zu erfüllen. In diesen Fällen ist auch kein Nachweis geringerer Kenntnisse zu verlangen.

Nicht jede Krankheit oder Behinderung führt zum Ausschluss der genannten Voraussetzungen, sondern nur diejenigen, die den Einbürgerungsbewerber an der Erlangung der Kenntnisse hindern, insbesondere die Unfähigkeit, sich mündlich oder schriftlich zu artikulieren sowie angeborene oder erworbene Formen geistiger Behinderung oder altersbedingte Beeinträchtigungen. Die Ausschlussgründe sind vom Einbürgerungsbewerber durch ein ärztliches Attest nachzuweisen, wenn sie nicht offenkundig sind.